

200 16 250 SH
FUR/TOZ/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 12. Juli 2016

Verwaltungsrichterin Fuhrer
Gerichtsschreiberin Tomic

A. _____ und B. _____
Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde C. _____
Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
Vorinstanz

betreffend Entscheid des Regierungsstatthalteramts vom 27. Januar 2016
(shbv120/2015)



Sachverhalt:

A.

Das Ehepaar A._____ und B._____ bezog in der Vergangenheit Sozialhilfeleistungen. Mit unangefochten gebliebenen Verfügungen vom 30. Mai 2013 stellte die damals zuständige Einwohnergemeinde D._____ die Unterstützungsleistungen per 31. Mai 2013 ein (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. November 2015, SH/2015/687, lit. A des Sachverhalts).

B.

Am 1. Dezember 2014 beantragte B._____ zusammen mit seiner Ehefrau bei der Einwohnergemeinde C._____ (Gemeinde bzw. Beschwerdegegnerin) Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2015. Mit Verfügung vom 16. Dezember 2014 wies die Gemeinde den Antrag ab mit der Begründung, der Verzehr des geerbten Vermögens aus dem Nachlass des Vaters von A._____ (Auszahlung von Fr. 45'000.-- am 5. Juni 2013 und von Fr. 7'173.55 am 15. Januar 2014) sei im Umfang von Fr. 28'486.-- bzw. (nach Abzug des Vermögensfreibetrages) von Fr. 20'486.-- nicht belegt; weiter entzog die Gemeinde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Die daraufhin erhobene Beschwerde wies das Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland (Vorinstanz) hinsichtlich des Antrages um superprovisorische Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen sowie des sinn gemässen Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe im Sinne einer vorsorglichen Massnahme mit zwei separaten Verfügungen vom 23. Dezember 2014 und 9. Januar 2015 ab. Auf die gegen die Zwischenverfügung vom 9. Januar 2015 erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 5. März 2015, SH/2015/42, nicht ein (vgl. Urteil VGE SH/2015/687, lit. B des Sachverhalts). Die Vorinstanz wies mit Entscheidung vom 17. Juli 2015 die gegen die Verfügung der Gemeinde vom 16. Dezember 2014 erhobene Beschwerde ab (vgl. Urteil VGE SH/2015/687, lit. D des Sachverhalts). Mit Urteil VGE SH/2015/687 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die dagegen erhobene Be-

schwerde gut, hob den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz vom 17. Juli 2015 auf und wies die Sache zur umfassenden Prüfung der Bedürftigkeit des Ehepaares A. _____ und B. _____ an die Gemeinde zurück.

C.

Am 19. Februar 2015 beantragte B. _____ als Einzelperson Sozialhilfe und begründete dies mit der Trennung von seiner Ehefrau. Am 9. März 2015 verfügte die Gemeinde die Vereinigung dieses Verfahrens mit dem bei der Vorinstanz bzw. am Verwaltungsgericht hängigen Verfahren betreffend die Anträge auf Sozialhilfe als Ehepaar. Auf die gegen die Verfügung vom 9. März 2015 erhobene Beschwerde trat die Vorinstanz mit Entscheid vom 24. März 2015 nicht ein (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juli 2015, SH/2015/324, lit. A des Sachverhalts). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil VGE SH/2015/324 ab. Es erachtete die Verfahrensvereinigung als nicht haltbar, weshalb die Vereinigungsverfügung keine Rechtswirkungen entfalte; das Verfahren betreffend den Antrag vom 19. Februar 2015 sei fortzuführen (vgl. Urteil VGE SH/2015/324, E. 3.3). Das Bundesgericht trat mit Entscheid vom 12. August 2015, 8C_535/2015, auf eine hiergegen erhobene Beschwerde nicht ein.

Mit Verfügung vom 14. Juli 2015 wies die Gemeinde den Antrag von B. _____ vom 19. Februar 2015 ab. Sie erwog im Wesentlichen, die geltend gemachte Trennung diene alleine dem Zweck, Sozialhilfeleistungen zu erwirken, welche B. _____ aufgrund des der Ehefrau unterstellten Vermögens allenfalls nicht zustünden; es werde deshalb auf die Begründung in der Verfügung der Gemeinde vom 16. Dezember 2014 (Antrag auf Sozialhilfe als Ehepaar) verwiesen. Hiergegen erhob B. _____ am 20. Juli 2015 bei der Vorinstanz Beschwerde und ersuchte um Erlass einer vorsorglichen Massnahme (Gewährung von Sozial- bzw. Nothilfe ab dem 1. März 2015). Mit Zwischenverfügung vom 27. Juli 2015 wies die Vorinstanz das Gesuch um Gewährung vorsorglicher Massnahmen ab (Verfahren shbv 73/2015; vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 18. April 2016, SH/2015/1099, lit. C des Sachverhalts). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 5. August 2015, SH/2015/693, nicht ein. Das Bundesgericht trat mit Entscheid vom 16. November 2015, 8C_548/2015, auf eine hiergegen erhobene Beschwerde ebenfalls nicht ein.

Während des Beschwerdeverfahrens vor der Vorinstanz erliess die Gemeinde am 30. November 2015 eine Verfügung, mit welcher sie folgende Entscheidungen traf (Akten der Vorinstanz [act. II] 9 bis 21):

- 3.1 Die Verfügung vom 14. Juli 2015 (Ablehnung Sozialhilfe) wird zurückgenommen.
- 3.2 Die Verfahren betreffend die Anträge auf Sozialhilfe vom 1. Dezember 2014 (als Ehepaar) und 19. Februar 2015 (als Einzelperson) werden vereinigt.
- 3.3 Gemäss beiliegender periodengerechter Bedarfsrechnung erhalten Sie rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2015 keine sozialhilferechtliche Unterstützung.
- 3.4 Folgende Einzelanträge zur Übernahme von Kosten werden abgewiesen: CPAP-Gerät: Fr. 1'275.--; Maske CPAP-Gerät: Fr. 290.--; Halbtaxabo; Rechnung Integration Handicap: Fr. 90.--; Haftpflichtversicherung 2015: Fr. 342.--.
- 3.5 Für Dezember 2015 wird ein Unterstützungsbetrag von Fr. 1'073.40 gewährt: Ein Anteil von Fr. 557.-- wird am 2. Dezember 2015 auf das Postkonto von Herrn B._____ überwiesen. Der Restbetrag von 516.40 wird direkt an die Krankenkasse überwiesen, sobald das Ehepaar A._____ und B._____ die KVG-Prämienrechnungen für Dezember 2015 beim Sozialdienst abgibt. Falls die Prämienrechnungen schon bezahlt wurden, überweist der Sozialdienst den Betrag gegen Vorlage der Rechnung samt Zahlungsquittung zusätzlich an Herrn B._____. Zusätzlich übernimmt der Sozialdienst die Prämie für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung 2016 bis zum Betrag von Fr. 275.--, wenn das Ehepaar A._____ und B._____ die Bezahlung der Rechnung im Monat Dezember 2015 belegt.
- 3.6 Der sozialhilferechtliche Anspruch ab Januar 2016 wird separat geprüft und bei Bedarf verfügt. Grundlage ist die separate Weisung vom 27. November 2015.
- 3.7 Die Übernahme der Rückforderung der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) über Fr. 6'993.-- durch den Sozialdienst wird abgelehnt.
- 3.8 Situationsbedingte Leistungen im Rahmen der SKOS-Richtlinien wie z.B. Brillen können nur dann zusätzlich übernommen werden, wenn sie vorgängig vom Sozialdienst geprüft und mit einer Kostengutsprache bewilligt worden sind.

In der Folge schrieb die Vorinstanz das von B._____ mit Beschwerde gegen die Verfügung vom 14. Juli 2015 anhängig gemachte Verfahren (shbv 73/2015) mit Verfügung vom 4. Dezember 2015 als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Ver-

waltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil VGE SH/2015/1099 ab, soweit es darauf eintrat.

Gegen die Verfügung der Gemeinde vom 30. November 2015 (act. II 9 bis 21), d.h. betreffend die Entscheidungen Ziff. 3.1 bis 3.5 und 3.7, erhob das Ehepaar A._____ und B._____ am 7. Dezember 2015 bei der Vorinstanz Beschwerde (act. II 1 bis 8), welche die Vorinstanz mit Entscheidung vom 27. Januar 2016 (act. II 37 bis 50) abwies.

D.

Hiergegen erhob das Ehepaar A._____ und B._____ (Beschwerdeführende) am 23. Februar 2016 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des ergangenen Verwaltungsaktes resp. die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ab dem 1. Januar 2015.

Mit Beschwerdeantwort vom 5. April 2016 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Am 8. April 2016 verzichtete die Vorinstanz auf eine förmliche Vernehmlassung und wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 24. März 2016 einen Mietvertrag für ein Hotelzimmer in ... unterschrieben und dort am 1. April 2016 eingekcheckt habe.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2 des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2010 (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG).

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 27. Januar 2016 (act. II 37 bis 50). Streitig und zu prüfen sind der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe von Januar bis Dezember 2015 in der Höhe von Fr. 4'503.-- (anbegehrte Sozialhilfe für Januar bis November 2015 im Umfang von Fr. 4'191.-- [vgl. Beschwerde, S. 10 f.] zuzüglich Differenz zwischen dem zugesprochenen und beantragten Unterstützungsbudget für Dezember 2015 [vgl. act. II act. 16 und Beschwerde, S. 11] in der Höhe von Fr. 312.--), die Ablehnung der Kostenübernahme gemäss Ziff. 3.4 der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. November 2015 im Umfang von Fr. 1'997.-- und die Ablehnung der Übernahme der von der AKB am 20. November 2015 verfügten Rückforderung von Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 6'993.-- (act. II 49).

1.3 Der Streitwert liegt somit unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1

2.1.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) - dieser geht nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus (BVR 2005 S. 400 E. 5.2) - Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind. Der verfassungsrechtliche Anspruch ist beschränkt auf ein absolutes Minimum im Sinn einer „Überlebenshilfe“, was Ausdruck des Subsidiaritätsgrundsatzes ist und zugleich bedeutet, dass Schutzbereich und Kerngehalt bei diesem Grundrecht zusammenfallen (BGE 130 I 71 E. 4.1 S. 74, 131 I 166 E. 3.1 S. 172; vgl. auch BGE 134 I 65 E. 3.1 S. 69; BVR 2005 S. 400 E. 5.2).

2.1.2 Der kantonal-gesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG). Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG). Auch die gesetzlichen Sozialhilfeleistungen unterliegen demnach dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 SHG); sie werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 9 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 SHG). Die betroffene Person hat namentlich vorhandenes Einkommen und Vermögen sowie die eigene Arbeitskraft einzusetzen, um die drohende oder bestehende Notlage abzuwenden oder zu beheben (BVR 2011 S. 368 E. 4.1).

2.1.3 Nach dem im Sozialhilferecht geltenden Bedarfsdeckungsprinzip ist in jedem individuellen Fall der Bedarf für die konkrete und aktuelle Notlage auszurichten. Die Bedürftigkeit ist gleichzeitig auch die Begrenzung in Bezug auf die Höhe der Hilfeleistung (CHRISTOPH RÜEGG, Das Recht auf Hilfe in Notlagen, in CHRISTOPH HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 23 ff., 47). Das heisst, dass die einer um Hilfe suchenden Person auszurichtenden Sozialhilfeleistungen gestützt auf die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Monats zu berechnen sind.

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus (minimalen) Integrationszulagen oder aus Einkommensfreibeträgen zusammen (vgl. Ziff. A.6 der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien; abrufbar unter: www.skos.ch]). Die finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ermöglichen der unterstützten Person in der Regel einen Lebensstandard, der über dem absoluten Existenzminimum liegt (BVR 2010 S. 129 E. 3.2 mit Hinweisen).

2.2

2.2.1 Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung ist die finanzielle Situation der um Sozialhilfe ersuchenden Person abzuklären. Nach Art. 28 Abs. 1 SHG haben Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Gemäss Art. 28 Abs. 2 SHG sind sie verpflichtet, Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen, das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren und eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen.

2.2.2 Kommen Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Behörde in Anwendung von Art. 36 Abs. 1 SHG eine Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe anordnen. Nach dieser Bestimmung wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit die wirtschaftliche Hilfe gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden. Nach Art. 36 Abs. 2 SHG muss die Leistungskürzung dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen.

2.2.3 Das Verwaltungsgericht zieht im Übrigen die in Ziff. A.8 der SKOS-Richtlinien enthaltene Kürzungsregelung heran, soweit diese mit der ge-

setzlichen Regelung vereinbar ist und diese in praxisnaher Weise konkretisiert (BVR 2010 S. 129 E. 4.2 mit Hinweisen). Danach kann der Grundbedarf um höchstens 15 % für die Dauer von maximal zwölf Monaten gekürzt werden. Zudem können Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, IZU, MIZ) gekürzt oder gestrichen werden (BVR 2010 S. 129 E. 4.3; nun ausdrücklich auch Ziff. A.8.2 der SKOS-Richtlinien). Schliesslich sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts auch die situationsbedingten Leistungen (SIL) der sanktionsweisen Kürzung oder Streichung grundsätzlich zugänglich (vgl. BVR 2010 S. 129 E. 4.2; Ziff. A.8.3 der SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2000 [3. Ausgabe]).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin resp. die Vorinstanz verneinte einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe von Januar bis November 2015 unter Hinweis auf einen für diese Zeitperiode ermittelten Einnahmenüberschuss von Fr. 9'025.40 (vgl. Unterstützungsbudget vom 1. Januar bis 30. November 2015 [act. II 17 bis 21] sowie act. II 44). Im Folgenden wird auf die einzelnen Rügen der Beschwerdeführenden eingegangen.

3.1.1 Hinsichtlich der beanstandeten Anrechnung der EL-Krankheitskosten im Umfang Fr. 10'555.20 (vgl. Beschwerde, S. 9, und act. II 21) ist festzuhalten, dass nach dem im Sozialhilferecht geltenden Bedarfsdeckungsprinzip die einer bedürftigen Person auszurichtenden Sozialhilfeleistungen gestützt auf die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Monats zu berechnen sind (Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE; abrufbar unter: www.bernerkonferenz.ch], Stichwort „Einnahmen“, Ziff. 1; vgl. auch E. 2.1.3 hiervor). Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die SKOS-Richtlinien verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen. Nach Art. 30 Abs. 3 SHG werden die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten bei der Bemessung der Hilfe in angemessener Weise an-

gerechnet. Es wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen (Ziff. E.1.1 der SKOS-Richtlinien). Grundsätzlich sind sämtliche verfügbaren Eigenmittel für die Berechnung der Bedürftigkeit massgebend bzw. müssen angerechnet werden. Hierbei werden die monatlichen Einnahmen den monatlichen Ausgaben gegenüber gestellt. Allfällige Überschüsse eines Monats werden bei laufender Unterstützung in das Budget des Folgemonats übertragen (Handbuch BKSE, Stichwort „Einnahmen“, Ziff. 1).

Der sozialhilferechtliche Einnahmen-Begriff ist sehr weit. Als Grundsatz gilt, dass die gesamten, tatsächlich erzielten (Netto-)Einnahmen der unterstützten Person voll berücksichtigt werden, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur. Auch spielt es keine Rolle, ob sie einmalig oder laufend, regelmässig oder dauerhaft erzielt werden (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Diss. Basel 2014, S. 424). Die aus Sozialversicherungen fliessenden Geldleistungen sind grundsätzlich voll als Einnahmen anzurechnen. Aufgrund der Zweckbindung und des Charakters gewisser Zuwendungen kann dieser Grundsatz indes nicht ganz durchgehalten werden (GUIDO WIZENT, a.a.O., S. 428). Zu anrechenbaren Einkommen gehören grundsätzlich auch Darlehen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 17. August 2012, 8C_140/2012, E. 7.2.1).

Bei den fraglichen EL-Krankheitskosten handelt es sich um von der AKB übernommenen Kosten für zahnärztliche Behandlungen der Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 4'827.90 und des Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 5'727.30 (vgl. Mitteilung der AKB vom 14. Januar 2015 [Akten der Vorinstanz {act. IIA} 7]). Dies wird von den Beschwerdeführenden denn auch nicht bestritten. Weiter steht zu Recht ausser Frage, dass die Beschwerdeführenden das von der AKB für die Bezahlung der Zahnarztrechnungen vergütete Geld nicht hierfür, sondern für die Bezahlung des Lebensunterhaltes sowie von Schulden verwendet haben (vgl. Beschwerde, S. 9). Mit Blick darauf, dass das Geld zweckentfremdet eingesetzt wurde, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die EL-Krankheitskosten von insgesamt Fr. 10'555.20 als Einnahmen angerechnet hat (vgl. act. II 21). Im Übrigen wurden bereits in einem früheren Beschwerdeverfahren zwischen den

Beschwerdeführenden und der ehemaligen Unterstützungsgemeinde zweckentfremdete Leistungen der Krankenkasse als anrechenbare Einnahmen qualifiziert, was vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 28. Januar 2015, SH/2014/3, bestätigt wurde (vgl. E. 3.1 des Urteils).

Weiter ist aufgrund der Akten erstellt und unbestritten, dass die Beschwerdeführenden am 7. Juli und 10. August 2015 Darlehen von einer Privatperson in der Höhe von Fr. 1'100.-- sowie Fr. 400.-- erhalten haben (vgl. act. 21). Angesichts des Umstandes, dass Dokumente fehlen, welche die Darlehensrückzahlung belegen würden (vgl. Beschwerde, S. 12 oben), und mit Blick darauf, dass das Subsidiaritätsprinzip auch bezüglich freiwilliger Leistungen Dritter gilt (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Mai 2014, 8C_64/2014, E. 3.4), ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die besagten Zuwendungen bei der Berechnung der Bedürftigkeit berücksichtigt bzw. als Einnahmen angerechnet hat. Im Übrigen kann auf die diesbezüglichen ausführlichen und zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid vom 27. Januar 2016 (act. II 45 Ziff. 7.5) verwiesen werden.

3.1.2 Was die den Beschwerdeführer betreffende Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) um 15 % und Streichung der Integrationszulage von Fr. 100.-- monatlich für die Dauer von zwölf Monaten (Januar bis Dezember 2015) aufgrund selbstverschuldeter Bedürftigkeit angeht (vgl. act. II 17 bis 21 und 46 sowie Beschwerde, S. 10), so ist bezüglich der Kürzung dem in Rechtskraft erwachsenen Urteil VGE SH/2015/687, E. 3.2.2, zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit nachgehe, obwohl ihm nach dem Zwischenentscheid der AKB vom 23. Juli 2014 (act. IIA 7) - vorbehältlich eines anderslautenden Entscheids der Invalidenversicherung - die Erzielung eines Mindesteinkommens von Fr. 36'000.-- pro Jahr möglich und zumutbar wäre. In Anbetracht des Umstandes, dass die AKB Abklärungen hinsichtlich der Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit auf dem für den Beschwerdeführer konkret in Frage kommenden Arbeitsmarkt getroffen und dem Beschwerdeführer zur Verwertung seiner Arbeitsfähigkeit auch eine angemessene Übergangsfrist gewährt habe, sei vorliegend nicht einzusehen, weshalb sich die diesbezügliche

Untätigkeit des Beschwerdeführers, sollte sich hierfür im Rahmen der laufenden Abklärungen der Invalidenversicherung nicht eine Erklärung ergeben, im sozialhilferechtlichen Verfahren nicht direkt auswirken sollte. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach er sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf Stellen als ... bewerben könne (vgl. Beschwerde, S. 10 oben), erweise sich als nicht stichhaltig, entspreche doch das von der AKB angenommene Mindesteinkommen nicht dem Einkommen eines ..., sondern dem reduzierten Lohn eines Hilfsarbeiters. Nach dem Entscheid der AKB sei dem Beschwerdeführer die Annahme und Ausübung von Tätigkeiten als Hilfskraft denn auch möglich und zumutbar. An diesem im Urteil VGE SH/2015/687 beurteilten Sachverhalt ist weiterhin festzuhalten, zumal sich seither nichts Wesentliches geändert hat (vgl. Berechnung der Ergänzungsleistung vom 12. November 2015; act. IIA 7). So ist dem Vorbescheid der IV-Stelle Bern vom 12. Oktober 2015 (act. IIA 3) zu entnehmen, dass laut medizinischen Abklärungen dem Beschwerdeführer sowohl die angestammte Tätigkeit als ... als auch eine körperlich leichte bis mittelschwere, angepasste Tätigkeit zumutbar seien; ein Gesundheitsschaden mit invalidisierender Wirkung liege nicht vor. Damit liegt eine selbstverschuldete Bedürftigkeit vor, weshalb eine Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe grundsätzlich zulässig ist (vgl. E. 2.2.2 hiervor). Hinsichtlich des Vorgehens bei Kürzungen (Mahnen, rechtliches Gehör; vgl. dazu Handbuch BKSE, Stichwort „Kürzungen“, Ziff. 2.1) kann auf die diesbezüglichen zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid vom 27. Januar 2016 (act. II 47 Ziff. 8.4) verwiesen werden. Die auf zwölf Monate befristete Kürzung des GBL um 15 % erweist sich - auch gemessen am Grundsatz der Verhältnismässigkeit - als rechtmässig (vgl. E. 2.2.3 hiervor).

Hinsichtlich der Streichung der Integrationszulage von Fr. 100.-- monatlich für die Dauer von zwölf Monaten (Januar bis Dezember 2015) ist festzuhalten, dass jede bedürftige Person, die nicht erwerbstätig ist, Anspruch auf eine Integrationszulage von Fr. 100.-- pro Monat hat, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemüht (vgl. Art. 8a Abs. 2 SHV; Ziff. C.2 der SKOS-Richtlinien). Indem sich der Beschwerdeführer um seine berufliche Integration wie vorstehend bereits ausgeführt nicht bemüht hat, erweist sich die Streichung der Inte-

grationszulage (vgl. E. 2.2.3 hiervor), welche einen Anreiz für Integrationsbemühungen darstellt, ebenfalls als gerechtfertigt.

Zusammenfassend ist der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 27. Januar 2016 (act. II 37 bis 50) sowohl hinsichtlich der Kürzung des Grundbedarfs während zwölf Monaten um 15 % als auch betreffend die Streichung der Integrationszulage für die gleiche Dauer nicht zu beanstanden. Diese Sanktionen berühren den absolut nötigen Existenzbedarf des Beschwerdeführers resp. der Beschwerdeführenden nicht (Art. 36 Abs. 2 SHG; vgl. E. 2.2.2 hiervor).

3.1.3 Betreffend die beanstandete volle Anrechnung der IV-Rente der Beschwerdeführerin als Einnahme (vgl. Beschwerde, S. 10 f.) bzw. Nichtberücksichtigung der Verrechnung mit ausstehenden AHV/IV/EO-Beiträgen (5 x Fr. 100.-- und 1 x Fr. 41.70 ab Januar 2015 sowie 5 x Fr. 100.-- und 1 x Fr. 34.-- ab November 2015 [Verrechnungsverfügungen der IVB vom 12. November 2014 und 16. September 2015; act. IIA 7]) ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass nach Art. 30 Abs. 4 SHG und Art. 10 Abs. 1 SHV für das Tilgen von Schulden in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt wird. Dies beruht auf dem Grundsatz, dass die Sozialhilfe die Bedürftigen unterstützen will, nicht deren Gläubigerinnen und Gläubiger (vgl. BVR 1998 S. 179 E. 5b). Gemäss Art. 10 Abs. 2 SHV können Schulden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ausnahmsweise berücksichtigt und getilgt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann. Vorliegend ist ein Grund für eine ausnahmsweise Schuldentilgung nicht ersichtlich (vgl. dazu Handbuch BKSE, Stichwort „Schulden“, Ziff. 1).

3.2 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdegegnerin bzw. Vorinstanz vorgenommene Budgetberechnung für die Monate Januar bis November 2015 (act. II 17 bis 21) nicht zu beanstanden ist. Hinsichtlich des für diese Zeitperiode ermittelten Einnahmenüberschusses von Fr. 9'025.40 ist anzufügen, dass allfällige Überschüsse grundsätzlich nur bei laufender Unterstützung in das Budget des Folgemonats zu übertragen sind (Handbuch BKSE, Stichwort „Einnahmen“, Ziff. 1). Mit Blick darauf, dass die hier angerechneten Einnahmen (EL-Krankheitskosten, freiwillige Leistungen einer Privatperson) verteilt über den gesamten Zeit-

raum geflossen (Januar, Juli und August 2015) sowie die entsprechenden Beträge wesentlich höher als die monatlichen Fehlbeträge sind und es den Beschwerdeführenden im Rahmen der Dispositionsfreiheit grundsätzlich frei steht, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen (vgl. dazu Handbuch BKSE, Stichwort „Dispositionsfreiheit“, Ziff. 1), ist nicht zu beanstanden, dass bei der Budgetberechnung von den Einnahmen der gesamten Periode ausgegangen bzw. die Überschussabrechnung in der Gesamtperiode berücksichtigt worden ist (vgl. act. II 21).

Was die Beschwerdeführenden hiergegen weiter vorbringen, vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Zunächst ist bezüglich der Frage der geltend gemachten Trennung des Beschwerdeführers von seiner Ehefrau und damit der Frage des Anspruchs auf Sozialhilfe als Ehepaar bzw. als Einzelperson (vgl. Beschwerde, S. 5) erstellt, dass trotz der gerichtlich genehmigten Trennungsvereinbarung vom 15. April 2015 der eheliche Haushalt nicht per 1. März 2015 aufgehoben wurde und der Beschwerdeführer weiterhin resp. im hier interessierenden Zeitraum zusammen mit seiner Ehefrau im gleichen Haushalt lebte, womit sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführenden trotz der gerichtlich ausgesprochenen Trennung nicht änderten (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 2. November 2015, EL/2015/850, S. 6). Angesichts dessen erweist sich die Budgetberechnung für die Monate Januar bis Dezember 2015 nach den für zusammenlebende Ehegatten geltenden Regeln als korrekt; zudem steht sie im Einklang mit den von der AKB nach den für zusammenlebende Ehegatten geltenden Regeln berechnete Ergänzungsleistungen der Beschwerdeführerin im Einklang (vgl. Berechnung der Ergänzungsleistung vom 12. November 2015; act. IIA 7). Hieran (an den faktischen Verhältnissen bis zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides vom 27. Januar 2016) vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer am 24. März 2016 einen Mietvertrag für ein Hotelzimmer in ... unterschrieben und dort am 1. April 2016 eingeecheckt hat (vgl. Eingabe der Vorinstanz vom 8. April 2016; in den Gerichtsakten). Im Übrigen kann auf die diesbezüglichen ausführlichen und zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid vom 27. Januar 2016 (act. II 42 f. Ziff. 5.5 f.) verwiesen werden. Die Vorinstanz hat somit zu Recht einen Anspruch der Beschwerdeführenden - als Ehepaar - auf wirtschaftliche Sozialhilfe von Januar bis November 2015 verneint.

3.3 Hinsichtlich der Budgetberechnung für den Monat Dezember 2015 bzw. des gewährten Unterstützungsbetrages von Fr. 1'073.40 beanstanden die Beschwerdeführenden hauptsächlich die volle Anrechnung der IV-Rente der Beschwerdeführerin als Einnahme, die Kürzung des GBL des Beschwerdeführers um 15 % sowie die Streichung der Integrationszulage. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in den vorstehenden Erwägungen 3.1.2 f. verwiesen werden, welche auch vorliegend Geltung haben. Damit erweist sich die Budgetberechnung für den Monat Dezember 2015 (nach den für zusammenlebende Ehegatten geltenden Regeln) als korrekt.

3.4 Soweit sich die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführenden im Wesentlichen in appellatorischer Kritik an den Behörden bzw. in einer kommentierenden Darstellung der eigenen Sicht der Dinge sowie einer Wiederholung des bereits in früheren Rechtsschriften Vorgetragenen erschöpfen, ist darauf nicht einzugehen.

4.

4.1 Weiter rügen die Beschwerdeführenden die Ablehnung der Übernahme der von der AKB am 20. November 2015 verfügten Rückforderung von Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 6'993.-- durch die Beschwerdegegnerin (vgl. Beschwerde, S. 8).

Aufgrund der Akten ist erstellt und unbestritten, dass die Beschwerdeführenden - auf Empfehlung der Beschwerdegegnerin - mit Eingabe vom 25. November 2016 (Akten der Beschwerdeführenden [act. I] 11) ein Gesuch um Erlass der Rückerstattungsverpflichtung gestellt haben, worüber die AKB - soweit aus den vorliegenden Akten ersichtlich - noch nicht verfügt hat. Für den Fall, dass die Rückforderung von Ergänzungsleistungen nicht erlassen wird, ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass nach Art. 30 Abs. 4 SHG und Art. 10 Abs. 1 SHV für das Tilgen von Schulden in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt wird. Gemäss Art. 10 Abs. 2 SHV können Schulden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ausnahmsweise berücksichtigt und getilgt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann. Vorliegend ist ein Grund für eine ausnahmsweise Schulden-

tilgung nicht ersichtlich (vgl. dazu Handbuch BKSE, Stichwort „Schulden“, Ziff. 1).

4.2 Was die Ablehnung der Kostenübernahme gemäss Ziff. 3.4 der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. November 2015 im Umfang von Fr. 1'997.-- angeht (act. II 49), so ist die Abweisung dieser Anträge mit Blick darauf, dass für die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2015 keine Bedürftigkeit ausgewiesen ist und ein für diese Zeitperiode ermittelter Einnahmenüberschuss von Fr. 9'025.40 vorliegt (vgl. E. 3.2 hiervor), nicht zu beanstanden. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, deckt der Überschuss die vorgenannten Anträge bei Weitem.

5.

Nach dem Dargelegten hält der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 27. Januar 2016 (act. II 37 bis 50) der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

6.

6.1 Gemäss Art. 53 SHG werden in Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

Aus den vorinstanzlichen Darlegungen im angefochtenen Entscheid vom 27. Januar 2016 (act. II 40 bis 49), auf welche verwiesen wird, ist ersichtlich, dass die von den Beschwerdeführenden vertretenen Standpunkte klar unbegründet sind. Die Beschwerdeführenden konnten die Aussichtslosigkeit der Beschwerde bei der ihnen zumutbaren vernunftgemässen Überlegung ohne weiteres erkennen. Die Prozessführung ist deshalb als mutwillig zu bezeichnen, weshalb den Beschwerdeführenden Verfahrenskosten von Fr. 100.-- aufzuerlegen sind.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus

Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerdegegnerin hat ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 104 Abs. 4 VRPG).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.-- werden den Beschwerdeführenden zur Bezahlung auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - B._____ und A._____ (samt Beschwerdeantwort vom 5. April 2016 und Eingabe der Vorinstanz vom 8. April 2016)
 - Einwohnergemeinde C._____, Abteilung Soziales (samt Eingabe der Vorinstanz vom 8. April 2016)
 - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (samt Beschwerdeantwort vom 5. April 2016)

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.